Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

An den Senat.

In Erwägung, daß, Kraft des § 23 der Staatsverfassung, die Fremden zu mehreren Aemtern in der helvetischen Republik zugelassen werden können, daß sie indessen von der Leistung des Bürgereides ausgeschlossen sind, zu welcher einzig und allein die helvetischen Bürger zugelassen werden;

In Erwägung, daß es nothwendig ist, diese fremden Personen durch eine feierliche Verpflichtung an das Interesse der Republik zu binden, deren Dienst sie sich gewidmet haben;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Alle Fremden, in dem Dienste der helvetischen Republik Angestellten, sollen in Zeit von 14 Tagen, nach Bekanntmachung dieses Gesetzes, in die Hände des Regierungsstatthalters des Kantons, oder des Unterstatthalters des Distrikts, in welchem sie wohnen, folgenden Eid leisten:

Ich schwöre der helvetischen Republik und der Sache der Freiheit und Gleichheit aus allem meinem Vermögen, als ein guter und getreuer Angestellter, mit allem Eifer und Genauigkeit zu dienen, deren ich fähig bin.

2. Wenn dergleichen Beamteten bei einer höhern Gewalt, als die Statthalter, angestellt sind, so sollen sie diesen Eid in die Hände derjenigen Behörde ablegen, bei welcher sie eine Stelle bekleiden.

Anderwerth denkt, da auch Fremde bei den obersten Gewalten angestellt seyn können, so müße bestimmt werden, daß diese bei diesen Gewalten den Eid ablegen. Schlumpf folgt Anderwerth, dessen Antrag angenommen wird.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Nachdem das Vollziehungsdirektorium berichtet worden, daß die Veräußerung des Nationalgutes von Wald im Kanton Zürich, welches ehmals der Vicarius dieses Ortes zu benutzen hatte, der Republik vortheilhaft ware, verordnete es dem zufolge den Verkauf desselben unter dem Vorbehalt der Genehmigung der gesezgebenden Räthe. Die Schatzung desselben ward auf 7200 Schweitzerfranken angesezt, so daß das Direktorium alle Ursache hat, mit dem Erfolg dieses Verkaufs zufrieden zu seyn, dessen Bedinge folgende sind:

1. Die Kaufsumme ist auf 1200 Schweitzerfranken festgesezt.

2. Ein Drittheil soll samt einem halben Jahrzins auf Martini 1799 bezahlt werden; der zweite Drittheil im Maymonat 1800, samt dem ganzen Jahrzins zu 4 vom 100; für den lezten Drittheil wird der Käufer Schuldner der Nation verbleiben, sein angekauftes Gut dafür zum Unterpfand dienen, und für die schuldigbleibende Summe soll er den alljährlichen Zins entrichten. Die beiden erstern Drittheile sollen so, wie sie eingehen, bei solchen Partikularen wieder angelegt werden, die die erforderliche Sicherheit zu leisten im Stande sind, und die Zinse sollen dem Erziehungsrath zufließen, dessen Disposition solche gänzlich überlassen werden.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
Ochs.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Anderwerth stimmt für Annahme dieser Bothschaft. Carrard stimmt auch für den Verkauf und die vorgeschlagene Verwendung dieses Guts; doch wundert er sich, daß diese Summe dem Erziehungsrath übergeben werden soll; er fodert Annahme der Bothschaft mit der einzigen Bestimmung, daß die Summe für den öffentlichen Unterricht verwendet werden soll. Anderwerth stimmt bei, weil die Erziehungsräthe noch nicht gesezlich anerkennt sind. Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zwei und zwanzigste Sitzung, 13. May.

Präsident: Mohr.

Zschokke legt ein Obligo des Nationalschatzamtes für die an dasselbe abgelieferte Summe von 2800 Fr. aus der Kasse für die 18,000 vor, welche mit 5 vom Hundert verzinset werden, und auf Verlangen jederzeit rükzahlbar seyn soll.

Die freiwilligen Beiträge der lezten 14 Täge betragen 84 Franken.

Die Gesellschaft in Zürich berichtet, daß sie eine Commission niedergesezt hat, um über die Besorgung der Waisen der Vaterlandsvertheidiger gemeinschaftlich mit uns zu arbeiten.

Man beschließt den Aufruf an die wohlthätigen Familien Helvetiens, allen verbündeten Gesellschaften mitzutheilen.

Zschokke legt Ideen über und Versuch einer populärer Darstellung des ersten Abschnittes oder

der Hauptgrundsätze der helvetischen Constitution vor. (Die Vorlesung ist ganz abgedrukt im St. 72.)

Usteri wünscht, daß diese Vorlesung erst näher geprüft werden könne, und alsdann die Gesellschaft in Discussion darüber treten möge. Uebrigens glaubt er, Popularität könne durchaus nicht ein Hauptaugenmerk bei Aufstellung der Grundsätze einer Constitution seyn; Popularität ist immer sehr relativ; was für einen Theil, für eine Klasse des Volks popular ist, das ist es nicht für andere — und so wird ohne anders auch Zschokkes Vorschlag nichts weniger als allgemein dem Volke verständlich seyn. Mit philosophischer Bestimmtheit und Klarheit und in logischer Ordnung sollen die Grundsätze aufgestellt seyn; die Verständlichkeit wird natürliches Resultat der Erfüllung jener Foderungen werden. Uebrigens ist es auch eben nicht für das Volk, daß jener erste Abschnitt der Constitution zunächst geschrieben ist; diese Grundsätze der Vernunft und Wahrheit, die für alle Zeiten und alle Völker, und für jede Constitution gelten — können vernünftiger Weise nicht zur Annahme, oder Verwerfung dem Volke vorgelegt werden — und wir können uns also auch hier am ehesten beruhigen, wann die Menge sie noch wenig verstehen sollte; der Schriftsteller und Volkslehrer rühmlichstes Geschäft wird es seyn, durch zwekmäßige Commentare jene Grundsätze so viel möglich für jedermann verständlich zu machen; Zschokkes negative Sätze sind bereits nichts anders als kurze Commentare, die aber in die Konstitution selbst unmöglich können aufgenommen werden. Mit Unrecht wundert sich Zschokke, daß die Begriffe von Freiheit und Gleichheit bei unserm Volke nicht den Enthusiasm zu erregen vermochten, den sie bei dem frankischen Volke zu Anfang der Revolution erregten; diese Zauberworte sind seither gar zu sehr und gar zu oft misbraucht worden.

Escher halt dafür, es möchte nicht schwer seyn, jene Grundsätze in so weit faßlich zu machen, daß der Ungebildete glaubt, sie zu fühlen, und zu verstehen; aber dieses Gefühl ist sehr unhinlänglich; es kömmt darauf an, ob er auch die gehörigen und richtigen Folgerungen aus den Satzen zu ziehen weiß; eine solche richtige Einsicht wird beim Ungebildeten gewiß nie durch einfach aufgestellte Grundsätze, ohne beigefügten Commentar darüber, erreicht werden können, und es ist eine ziemlich weitlaufige Entwicklung dazu nothwendig. Er wünscht auch in künftigen Sitzungen die Discussion fortzusetzen.

Zschokke beharret darauf, das Volk müße seine Constitution in allen Theilen, als einen Contrakt den es eingeht, um ihm treu zu seyn, verstehen — und der Gesezgeber könne sich nicht mit dem Gedanken beruhigen: das vernünftige Volk müsse so wollen.

Rütimann findet auch, Zschokke habe keine Ursache sich zu wundern, warum die Begriffe und Worte: Freiheit und Gleichheit, beim helvetischen Volke nicht wie bei den Franken wircken; beide Völker dürfen durchaus nicht in eine Klasse gesezt werden; vor der Revolution hat das Schweizervolk längst Begriffe von Menschenrechten gehabt, und sie gekannt. — Von den einleitenden Grundsätzen in einer Constitution ist nur Bestimmtheit der Begriffe und des Ausdruckes zu fodern; die einzige Sprache, durch die die Menschenrechte dem Volk acht popular vorgetragen werden können, ist, wenn es in sie eingesezt wird, und physischen Genuß davon hat. — Zschokke kommt in seinem Entwurf auf das Glükseligkeitssystem zurük, er sagt, die Menschen treffen zusammen, um ihren Wohlstand zu befördern; er vergißt, wie relativ Wohlstand und Glükseligkeit sind; dagegen wir auf Recht ungleich besser und bestimmter aufbauen können. Vielleicht werden die Menschenrechte richtiger negativ als positiv vorgetragen, denn indem wir mit andern Menschen in Gesellschaft zusamentretten, ist es darum zu thun, Jedem Verpflichtungen aufzulegen, durch die die freiere Ausübung jener Rechte gesichert werde.

Muller glaubt, wo Begriffe und Ausdruk bestimmt sind, da sey auch die wahre Popularität; was das Volk izt nicht versteht, wird es verstehen lernen; und darauf zu wircken, ist Sache der Commentatoren.

Mohr spricht im gleichen Sinne.

Rütimann wird zum Präsidenten erwählt.

Drei und zwanzigste Sitzung, 20. May.

Präsident: Rütimann.

Ein Brief des B. Höpfners in Bern, der für seine Aufnahme in die Gesellschaft dankt, und den nahen Zusammentritt einer Gesellschaft in Bern ankündigt, wird verlesen. Eben so ein Schreiben der Gesellschaft in Basel, die für die Verpflegung der Waisen unsrer Vaterlandsvertheidiger eifrig mitwircken will.

Auf Usteris Antrag soll jede der Schwestergesellschaften eingeladen werden, in ihrem Bezirke den Aufruf an die wohlthätigen Familien bekannt zu machen, und alsdann die in ihrem Wirkungskreise sich meldenden Wohlthäter annehmen, und ihnen die Waisen übergeben; die Gesellschaft in Luzern bleibt dabei Mittelpunkt der ganzen Besorgung.

Rahn legt einen Auszug aus Rumforts Vorschlägen zu Bereitung wohlfeiler und nahrhafter Suppen vor. Nach einigen Debatten wird eine Commission beauftragt, darüber Versuche anzustellen, und in der nächsten Sitzung ihr Resultat vorzulegen; die Commission besteht aus den B. Rahn, Usteri und Rellstab.

Vier und zwanzigste Sitzung, 27. May.

Präsident: Rütimann.

Usteri legt das Verzeichniß der seit der lezten Anzeige eingegangnen patriotischen Geschenke für die 18,000 vor; sie betragen 220 Franken.

Usteri theilt im Namen der Waisencommission zwei Briefe mit, den ersten von B. J. F. Robert in Bern: — „Auf die Einladung der litterarischen Gesellschaft vom 8ten d. verpflichte ich mich feierlich zwei Waisenkinder eines für die Vertheidigung des Vaterlandes gefallenen Varers aufzunehmen und zu erhalten; ich werde ihnen eine mit den Geisteskräften und Talenten, die sie zeigen werden, übereinstimmende und denselben angemessene Erziehung geben, so daß sie unter göttlichem Beistand brauchbare und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft werden sollen. Diese meine Verpflichtung soll so lange bindend für mich seyn, als die Erhaltung meiner zeitlichen Güter mir ihre Erfüllung möglich machen wird.

Der zweite von B. Brunner (Associé von B. Hottinger) von Zürich ist folgender:

Bürger Senator!

Mit inniger Rührung und mit dem Gefühle des lebhaftesten Danks, habe Ihre Auffoderung zur Adoptierung von Kindern, deren Väter im Kampf für unser theures Vaterland geblieben — gelesen, — und fühle mit Ihnen, daß wir diese Waisen zu verpflegen pflichtig sind. Wir sind der Menschlichkeit, wir sind der Gerechtigkeit schuldig, daß wir ihnen ihre Väter ersetzen, die für uns ihr Leben opferten, und starben den schönen Tod fürs Vaterland. — Indem wir diese Kinder besorgen, erfüllen wir nur unsre Pflicht gegen die Kinder, aber unsre Dankbarkeit gegen ihre Väter ist erst dann erfüllt, wann wir mehr als gewöhnlich an ihnen thun, und uns ihre Auferziehung und ihr Glük besonders angelegen seyn lassen.

Mit diesen Grundsätzen engagiere auch mich zu unentgeltlicher Annahme eines Knaben von 6 oder mehr Jahren; — wie mein eigen Kind soll derselbe von mir ernährt, gekleidet, und zu einem guten Bürger erzogen werden; ich werde durch meine Verwendung zu seinem Glücke ihm seinen Vater zu ersetzen, und den Dank zu zollen trachten, den ich den Vertheidigern unsers Vaterlands schuldig bin. —

Wann B. Senator, die patriotische Gesellschaft, die das edle Werk der Sorge für Waisen übernommen, mir einen solchen Knaben anvertrauen will, dörfen Sie selbe versichern, daß ich nur Vaterlandsliebe in sein Herz pflanzen, und ihm die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten, die Hochschätzung der Menschenrechte heilig machen, und Gefühl für Freiheit und Menschenwürde beibringen werde.

Ich hoffe, es werden viele Bürger durch Annahme solcher Waisen ihre Pflicht erfüllen, so daß jeder auf den Grenzen stehende Bruder ruhig im Tod fürs Vaterland denken kann, man gedenkt der meinigen. — Dieser Gedanke wird den Muth unsrer Helden im Schlachtfeld stärken, die Sorge für ihre Kinder wird ihnen den Tod nicht mehr furchtbar machen; sie haben nur eine Sorge — das Vaterland.

Möge der Himmel die Waffen unsrer Brüder segnen, mögen Freiheit und Gleichheit und Eintracht in unsrem theuren lieben Vaterland wohnen, und ewig von uns entfernt seyn das Theater des Unglüks, des Kriegs.

Rahn im Namen einer Commission stattet über die gelungenen Proben, der nach Rumfor's Anleitung zubereiteten wohlfeilen und nahrhaften Suppen Bericht ab — und legt eine Probe vor, die den Erwartungen gänzlich entspricht.

Es wird beschlossen, den B. Pestalozzi in Stanz einzuladen, im Großen Versuche bei seiner Waisenanstalt zu machen; eine kurze Anweisung zu Bereitung dieser Suppen durch alle Kantonsblätter zu verbreiten, und eine ausführlichere Anleitung auf Kosten der Gesellschaft besonders drucken, den Schwestergesellschaften, Armeen, Hospitälern u. s. w. mittheilen zu lassen.

Wir Endsunterzeichnete bezeugen hiermit, daß der Volksrepräsentant Michel von Bönigen in seinem dem großen helv. Rath in Luzern abgestatteten Rapport, wegen denen unruhigen Auftritten im Oberland mit Lob und Zufriedenheit über das Betragen der Landschaft Oberhaßle überhaupt gesprochen habe, mithin der auf diesen Fall sich beziehende Artikel N. 83. vom 24. May 1799. der Zürcherzeitung unwahrhaft und falsch ist.

Bezeugt in Bern den 3ten Brachmonat 1799.

Unterschrieben: Zimmermann, Repräs.
— Christian Mohr, Repräs.
— Sterchi, Repräs.
— Rubin, Repräs.
— Fischer, Repräs.
— Matty, Repräs.
— Weiß, Unterschreiber.

Dem Original gleichlautend.

Kanzley des gr. Raths.